MARKT & SERVICE

RAUCHMELDER

Auf Langzeitbatterie achten

ei Rauchmeldern mit Lithium-Langzeitbatte-Verbraurien haben cher weniger Aufwand. Sie müssen diese seltener wechseln als Alkalibatterien, informiert die Stiftung Warentest in der Zeitschrift »test« (Ausgabe 01/2018). Die Tester haben Rauchmelder in verschiedenen Ausführungen untersucht darunter Standard-Geräte, Mini-Melder, vernetzte Funkmelder sowie Smart-Home-Geräte. Alle hatten eine Lithium-Langzeitbatterie.

Nur 6 der 17 Geräte schnitten in der Untersuchung aber »gut« ab. Die meisten Geräte bekamen die Note »befriedigend«. 2 Modelle waren sogar »mangelhaft«. Eines schlug bei dichtem Rauch teils gar nicht oder zu spät Alarm. Ein anderes Modell versuchte sich mit der Smart-Home-Zentrale zu verbinden. Wenn das nicht klappte, entluden sich die Batterien innerhalb von wenigen Tagen schuld daran war der batteriezehrende Suchvorgang.



Rauchmelder können Leben retten – doch einige zeigen im Ernstfall Schwächen, wie die Stiftung Warentest herausge-Foto: Ralph

Kaise/Stiftung Warentest /dpa-tmn

Gut zu wissen

Weihnachtsbaum für Allergiker draußen präparieren: Menschen mit allergischem

Asthma sollten sich gut überlegen, ob sie einen Weihnachtsbaum in der Wohnung aufstellen. Auf den Bäumen lauern zum Beispiel Schimmelpilze, die sich im warmen Wohnzimmer schnell vermehren. Sie können bei Allergikern die Augen, die Nase und die Atemwege reizen oder Kopfschmerzen verursachen, erläutert der Bundesverband der Pneumologen (BdP). Wer nicht darauf verzichten möchte, sollte den Baum zunächst draußen aufstellen und entweder kräftig schütteln oder mit einem Laubbläser zumindest zum Teil von Allergenen befreien.

Auf dem Stamm lässt sich die Menge der Allergene reduzieren, indem man ihn mit einem oxidierenden Bleichmittel abreibt. Sinnvollerweise macht das nicht der Allergiker selbst.

Auch einen künstlichen Baum, der nach einem Jahr aus dem verstaubten Keller geholt wird, sollte man zunächst draußen abstauben lassen. Der Kot von Hausstaubmilben löst bei Allergikern ebenfalls häufig Reaktionen aus (www.lungenaerzteim-netz.de).

Lichterkette für draußen – Auf Schutzart IP44 achten: Weihnachtliche Deko in Vorgärten und auf Balkonen und Terrassen kann schön

aussehen - aber auch gefährlich sein. Lichterketten, die nur für Innenräume gedacht sind, dürfen auf keinen Fall draußen verwendet werden, warnt der Tüv Thüringen. Sonst drohen Kurzschlüsse oder sogar Stromschläge. Verbraucher können Ausschau halten nach Lichterketten der Schutzart des IP44-Standards, die speziell für Außenbereiche gedacht sind. Prüfzeichen wie das VDE-Gütesiegel und das GS-Zeichen bürgen zudem für Qualität.

Schuh-Shampoo packt Kalkränder von Streusalz:

Vielerorts wird noch Streusalz verwendet - und das gelangt mit dem Schnee und Matsch auch auf die Schuhe. Bei Rändern auf Glatt- und Rauleder hilft ein Schuh-Shampoo, erläutert der Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel in Frankfurt. Besonders hochwertiges Leder sollte allerdings mit Spezialentfernern behandelt werden.

Nasse Schuhe trocknen schneller und besser, wenn sie mit Zeitung ausgestopft werden und 🙎 einfach im normal temperierten Raum aufgestellt werden, rät der IKW.

An oder gar auf der Heizung kann das Material mit der Zeit Schaden nehmen. Zum Beispiel Leder wird brüchig, wenn es zu schnell trock-



Ab Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Archivfoto: Andrea Warnecke/tmn

- Anzeige -

2018: Das ändert sich für Unternehmen mit der Datenschutz-Grundverordnung

Autor Markus Rei-

Dr. Braun GmbH.

in der

chel ist Rechtsanwalt

Offenburger Kanzlei 77

Dritte (besonders in Nicht-EU-

Länder) weitergegeben werden.

wie lange Daten aufbewahrt und

nach welchen Fristen diese ge-

löscht werden, angegeben sein.

erhobenen Daten in Kategorien

vorzunehmen wie »Kundenna-

me«, »Adresse«, »Rechnungen«,

oder auch »offene Forderungen«. Schließlich muss der »Verant-

wortliche« in dem Verfahrensver-

zeichnis auch darlegen, welche

Sicherheitsmaßnahmen er bei

aber auch organisatorische Maß-

nahmen, die sicherstellen sollen,

dass Daten nur an die entspre-

chenden zuständigen Personen

Unternehmers: Transparenz ist

Gebot. Die Person, von der Daten

erhoben werden, soll zukünftig

ein Recht haben, über Datenver-

arbeitungsvorgänge sie betref-

fend umfassend informiert zu

werden. Gemäß Art. 13 DSGVO

muss derjenige, der personen-

bezogene Daten erhebt, zukünf-

tig auch mitteilen, für welche

Zwecke er die Daten benötigt.

Wichtig ist dies insbesondere bei

Homepages und Angeboten im

Internet. Eine Informationspflicht

entsteht beispielsweise schon

dann, wenn ein Kunde mittels

eines Formulars Kontakt mit dem

Unternehmen aufnehmen kann

und hierfür seinen Namen und

seine E-Mail-Adresse angeben

muss. Wer einen Online-Shop be-

treibt und sensible Daten wie Zah-

lungsdaten des Kunden abfragt,

muss darauf hinweisen, wer die

eingegebenen Daten verarbeitet

lungsdienstleister. Gleiches gilt,

wenn auf der Homepage soziale

von dem Daten erhoben werden,

entsprechende Kontaktdaten zur

Wichtig ist, dass demjenigen,

Medien eingebunden sind.

zum Beispiel ein externer Zah-

■ Informationspflicht des

insbesondere IT-Sicherheit,

der Datenverarheitung

gelangen.

Auch ist eine Einordnung der

Neue Pflichten im Datenschutz

as Thema Datenschutz ist präsent – in den Medien, Verbrauchern in Unternehmen. besonders die mit Kundendaten arbeiten. Datenschutzpannen schwächen das Vertrauen in Unternehmen und können deren Ruf massiv schädigen. Der folgende Beitrag beschäftigt sich damit.

Der Datenschutz wurde bisher vor allem in dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Nun wurde das Datenschutzrecht von der EU europaweit in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) neugefasst, welche ab 25. Mai 2018 Anwendung findet. Sie gilt für Unternehmen, Behörden, Personen, Vereine und Einrichtungen, die personenbezogene Daten verarbeiten (sogenannte »Verantwortliche«).

■ Was sind personenbezogene Daten? Personenbezogen sind Daten dann, wenn sie sich einer bestimmten Person zuordnen lassen und zu deren Identifizierung beitragen. Hierunter fallen neben dem Namen der Person, auch deren Wohnort. Geburtsdatum und Adresse. Hierzu zählen aber auch Steuer- oder Kundennummern. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Eu-GH) ist auch die IP-Adresse, mit der eine Person im Internet surft. ein personenbezogenes Datum, da es mit der IP-Adresse möglich ist, deren Anschlussinhaber eindeutig zu identifizieren.

Anforderung an di beitung von personenbezogenen Daten durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): »Verantwortliche« im Sinne der DSGVO (also Unternehmen, Behörden, Vereine) verarbeiten täglich eine Vielzahl von personenbezogenen Daten. Diese sind verpflichtet ein sogenanntes Verfahrensverzeichnis vorzulegen, in dem sie ihre datenschutzrelevanten Vorgänge darlegen. Auch das alte BDSG sah die Pflicht einer solchen Dokumentation vor – die DSGVO übernimmt

diese Dokumentationspflichten. Nach der DSGVO gilt dies vor allem für Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern, oder wenn diese, beziehungsweise andere Verantwortliche, unabhängig von ihrer Größe, Daten unter anderem von Kunden, Beschäftigten, Mitgliedern regelmäßig verarbeiten, oder wenn Kundendaten ausgewertet werden (Scoring), oder es sich um besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten handelt.

Gerade auch kleine Betriebe mit zahlreichen Kunden und einem Kundenstamm werden somit unabhängig von deren Größe verpflichtet sein, ein solches Verfahrensverzeichnis zu führen.

Dort müssen unter anderem die Kontaktdaten des Verantwortlichen, der Zweck der Datenverarbeitung, ob Daten an Verfügung gestellt werden, damit er sich darüber informieren kann, was mit seinen Daten geschieht und wie der Verantwortliche diese nutzt.

Jede Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, hat gemäß Art. 15 DSGVO ein umfassendes Auskunftsrecht gegen den »Verantwortlichen«, der die Daten abfragt.

Der »Verantwortliche« muss darauf hinweisen, dass ein solches Auskunftsrecht besteht und des Weiteren auf die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz hinweisen. Dabei sind die umfassenden Auskunftsrechte der betroffenen Person leicht zugäng-

lich und verständlich darzustellen, beispielsweise durch Bildsymbole zur Veranschaulichung.

Datenschutz und Werbung: Besonders Unternehmen sind auf Kundenbindung und -gewinnung angewiesen. Das bis zur

Geltung der DSGVO im Mai 2018 noch anwendbare BDSG regelt die Zulässigkeit der Nutzung von personenbezogenen Daten für Werbezwecke sehr genau und detailliert.

Die DSGVO verfolgt einen anderen Ansatz und fragt danach, ob ein berechtigtes Interesse des werbenden Unternehmens vorliegt, um personenbezogene Daten für Werbezwecke zu benut-Ausgangspunkt hierfür ist 7en stets die notwendige Einwilligung des Kunden zur Nutzung seiner Daten für Werbezwecke. Insbesondere muss der Kunde hierbei für die konkrete Art der Werbung (E-Mail, Telefon ...) einwilligen. Eine Generalerlaubnis ist hingegen unwirksam. Auch besteht künftig die Pflicht, den Kunden bei Gewinnspielen oder Treueaktionen darauf hinzuweisen und seine Einwilligung hierfür einzuholen. falls die in diesem Zuge erhaltenen Daten für Werbezwecke genutzt werden sollen.

■ Maßnahmen ergreifen: Das bevorstehende Inkrafttreten der DSGVO zeigt, dass der Gesetzgeber die Sensibilität persönlicher Daten erkannt hat. Dennoch werden die Belange von Unternehmen und die Notwendigkeit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der heutigen Zeit berücksichtigt. Dabei sind die »Verantwortlichen«, die Daten verarbeiten, in der Pflicht.

Um insbesondere einer Verhängung von Geldbußen durch Datenschutzbehörden und wettbewerbsrechtliche Abmahnungen wegen Verstößen gegen das neue Datenschutzrecht zuvorzukommen, empfiehlt es sich Rat bei einer Rechtsanwaltskanzlei. welche zum Thema Datenschutz berät, prüft und gestaltet, einzu-





Jetzt auch in Achern

Telefon 0 78 41 / 66 78 190 achern@kanzlei77.de

Offenburg

Telefon: 07 81 / 96 86 85 30 offenburg@kanzlei77.de

Wolfach / Kinzigtal

Telefon: 0 78 34 / 8 68 55 70 kinzigtal@kanzlei77.de

Erstberatung

*gilt in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und

Erstberatung

Erstberatung

- und Architektenrecht Verwaltungsrecht, Strafrech

RA Dr. Martin Braun

Fachanwalt für Arbeitsrecht. Handels- und Gesellschaftsrecht Wirtschaftsiurist (Univ. Bayreuth)

RAin Claudia Heise

Familienrecht Erbrecht Sozialrecht Mediatorin

RA Sebastian Winter

Fachanwalt für Arbeitsrecht. Gewerblicher Rechtsschutz Vertragsrecht

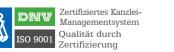
RA Markus Reichel

Mietrecht WEG-Recht Verkehrsrecht

RAin Nina-Kathrin Expósito Arbeitsrecht Familienrecht

in Kooperation mit **RA Christian Forcher** Fachanwalt für Bau-

und Architektenrecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht





in Kooperation mit DIRO Vereinigung von 1.400 Anwälten aus 23 Ländern

www.kanzlei77.de